

Schließung des Parlaments.

Verlust der Abgeordnetenimmunität.

* Wien, 25. Juli

Die Legislaturperiode des im Jahre 1911 auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes gewählten zweiten Volkshauses hat unter der Wirkung der Kriegslage eine Unterbrechung erfahren, die Session des Reichsrates ist geschlossen worden. Der Vertagung, die am 17. März d. J. infolge der tschechischen Obstruktion ausgesprochen wurde, ist nun die Schließung gefolgt: die Abgeordneten, die schon bisher auf den Genuß der Diäten verzichten mußten, haben nunmehr auch die Immunität verloren.

Durch die Schließung wird eine vollständige Neukonstituierung der beiden Häuser nach der Wiedereinberufung notwendig. Die Präsidien behalten bis zur Neukonstituierung ihre Funktionen. Die in den beiden Häusern eingebrachten Vorlagen verlieren, auch wenn sie von den Ausschüssen bereits genehmigt sind, jeden Wert, sie fallen unter den Tisch. Von der parlamentarischen Institution wird nur eine, die Staatsschuldenkontrollkommission, durch die Schließung nicht berührt, sie setzt ihre Tätigkeit unbehindert fort. Die Sitzungen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses zur Beratung der Regierungsvorlage über Sozialversicherung wurden mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen eingestellt.

Schließung der Landtage.

Wie wir erfahren, sind heute, ebenso wie der Reichsrat, auch die Landtage in Dalmatien, Krain, Görz-Gradiska, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien und Steiermark im kaiserlichen Auftrag geschlossen worden.

Gleichzeitig erfolgte die Vertagung der auf Grund besonderer Landesgesetze von einigen Landtagen eingesetzten Permanenzausschüsse, und zwar des Permanenzausschusses in Kärnten zur Beratung der Volks- und Bürgerschulgesetze, des Permanenzausschusses in Schlesien zur Beratung der Gesetze über die Landes- und Gemeindevertretungen, des Permanenzausschusses in Mähren zur Beratung nationalpolitischer Angelegenheiten und des Permanenzausschusses in Oberösterreich zur Beratung der Reform der Gemeindevahlordnung und der Gemeindeordnung.

Die Abgeordneten verlieren mit der Schließung des Landtages Diäten und Immunität. Ihre Funktion behalten ausschließlich die Landesauschüßbeisitzer.